

Vatzungen des Turnvereins Glusäusen.

1. Zweck, Tätigkeit und Mittel des Vereins.

Vatz 1.

Der Glusäusen hat sich im Jahre 1912 im Turnverein gesellert, der den Namen Turnverein Glusäusen führt und in diesem Ort seinen Sitz hat.

Vatz 2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnwesens als Mittel zur Körpererhaltung und geistigen Eräftigung und insbesondere auch die Pflege der Vaterlandsliebe.

Vatz 3.

Die Mittel, welche ihm zu dem Besitze zur Verfügung stehen sind: a) der Saal des Herrn Gastwirt Wagner. b) das dem Turnverein geschenkte Grundstück. c) die Beiträge der Mitglieder und sonstige Einnahmen.

2. Mitgliedschaft und Aufnahme.

Vatz 4.

Aufnahmefähig ist Jedermann von unbefehltem Kufe, welcher das 14. Lebensjahr vollendet hat und keinen anderen festigen Turnverein angehört. Die Mitglieder zerfallen in Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

Vatz 5.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat sich durch ein Mitglied vorzuschlagen zu lassen.

Kap. 6.

Jeder Angewandte zahlt bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld, Sollte er kurz darauf wieder zurücktreten, so ist das Eintrittsgeld zu Gunsten der Vereinskasse verfallen.

Kap. 7.

Keine unbewährte Person, zahlen, wenn sie sich in den ersten 4 Wochen ihrer Freizeid anmelden und ihren Anteil als Voraus geben, dem Eintrittsgeld; es folgt das Aufnahmegering später, so ist der betreffende von Bestimmungen des Satzes 6 ausgenommen.

3. Leitung und Verwaltung des Vereins, Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Kap. 8.

Der Verein wird geleitet und befördert und vertreten gegenüber anderen in allen seinen Angelegenheiten durch einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die 5 Mitglieder des Vorstandes sind:

1. der Vorsitzende.
2. der Fuhrwart.
3. „ Schriftführer.
4. „ Kassierer.
5. „ Jungwart.

Der Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden das 20. Lebensjahr vollendet haben und mind. 1. Jahr im Verein angehöre. Dieselben werden in der Jahressammlung zu Beginn des Geschäftsjahres für ein Jahr gewählt.

Katz 9.

Für Vorstandsmitglied kann mehrere Aenderungen
übernehmen. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung, so
weit sich solche nicht von selbst ergibt, durch eine von
ihm festzustellende Geschäftsverteilung.

Katz 10.

Bei Abspaltungen eines Vorstandsmitgliedes ist inner-
halb eines Monats eine Neuwahl vorzunehmen.

Katz 11.

Der erste Vorsitzende des Vereins leitet die Ver-
sammlungen des Vorstandes und der Jüngerversammlung
und hat deren Beschlüsse anzuzuführen. Er beruft den
Vorstand, so oft die Lage der Gesellschaft es erfordert und
insbesondere binnen einer Woche dann, wenn zwei Mit-
glieder des Vorstandes darüber unter Angehörigen antragen.
Die Lösung erfolgt unter Mitwirkung der Tagelohnung.

Katz 12.

Maßgebend für die Leitung des Vereins sind die
Satzungen und die demselben beigegebenen Geschäftsver-
teilungen.

Katz 13.

Zur Beschlüßfähigkeit des Vorstandes gehören, der erste
Vorsitzende, vier dessen Stellvertreter, sowie drei Vorstand-
mitglieder. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmajorität gefaßt.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die
bezüglichen Vorarbeiten ist dem Schriftführer ein Protokoll
anzuführen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu
vollziehen und gleich dem übrigen Material des Klubs für
den Verein dem Schriftführer anzubehalten ist.

Der Kassierer führt und verwahrt die Kassenkasse
 während der Kassierzeit ist jährlich eine Übersicht der Vermö-
 genstande und halbjährlich eine Übersicht der Einnahmen
 und Ausgaben vorzulegen.

4. Jünglingsammlung und Vorstandswahl.

Zusatz: Die Wahl des Vorstandes für das laufende Jahr
 und die jährliche Übersicht findet zu Anfang jeden
 Vereinsjahres eine Jünglingsammlung statt. Außerdem für
 das Jahr ersten Sonntag im Monat der
 Sammlung statt in welcher die Mitglieder von Seiten
 des Vorstandes Bericht über die laufenden Geschäfte erstat-
 tet wird. Ferner ist die Monatsversammlung berechtigt Ver-
 anstaltungen von Festlichkeiten zu beschließen. Außerdem
 ist die Monatsversammlung berechtigt die Höhe
 Beiträge vom Kassierer zu bestimmen.

Zur beschließenden Geschäftszeit der Jünglingsamm-
 lung, in welcher jeder gesetzmäßig bestimmte Mitglied sei-
 ner Meinung äußern kann, aber nur Mitglieder über
 14 Jahre Alterszeit haben, gesien folgende Angelegenheiten:
 a) die Wahl des Vorstands;
 b) die Feststellung der Höhe der Eintrittsgelder und der
 Beiträge für das nächste Jahr;
 c) die Abfertigung der vom Kassierer aufgestellten Abrech-
 nung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 d) die Wahl von drei Kassieren zur Führung der Kassen-
 bücher, des Rechnungsbuchstabes und der Kasse;
 e) Ernennung von Gemeinmitgliedern auf Vorschlag des Vor-
 standes.

1) die Veränderungen der Statuten;
g) die etwaige Auflösung des Vereins;

Satz 18

Die Beschlüsse der Jahrsversammlung geschehen durch
Kimmensmajorität, jedoch ist für die Annahme von $\frac{2}{3}$ der
Kimmensberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Kimmensglie-
der ist der Antrag abgelehnt.

Satz 19

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$
der Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Satz 20

Über die Verhandlungen hat der Schriftführer ein
Protokoll anzusetzen. Im Uebrigen leitet der Vorstand
die Versammlung.

Satz 21

Die Wahl der Vorstandsmitglieder geschieht in der Weise,
daß jeder Wähler einen Namen auf einem Zettel schreibt
die 5 Mitglieder, auf welche sich die meisten Stimmen hin-
nen vereinigen, sind gewählt. Ein unanständigster Ver-
stümmel der Jahrs- sowie Monatsversammlungen wird
mit 20 Rthl bestraft. Unzufriedenheiten sind dem Vorstand
anzumelden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Satz 22

Stammmitglieder erwählt die Jahrsversammlung auf
Vorschlag des Vorstandes; denselben stehen denselben Rechte
zu, wie den übrigen Mitgliedern, sie sind aber nicht bei-
tragspflichtig. Die außerordentlichen Mitglieder sind be-
tragspflichtig, aber nicht verpflichtet, an den Turnübungen teil zu neh-
men. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Turn-

übungen regelmäßig zu besuchen. Unentschuldigtes Versäumn
von drei Turnübungen wird mit 50 Mgr. bestraft. Entschuldigun-
gen sind dem Vorstand anzumelden. Die Mitglieder, mit
Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen in Monatsraten
zahlbaren Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags, sowie auch der
Eintrittsgeldes wird alljährlich von der der Jüngstversamm-
lung festgesetzt.

406

6. Austritt im Rücktritt.

Art. 22.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen,
sobald das betreffende Mitglied seine Verpflichtungen ge-
gen den Verein in jeder Beziehung nachzukommen ist.

Art. 23.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt, wenn
das betreffende Mitglied sich fortwährend oder wiederholt ver-
weigert, die von dem Vorstand gegebenen Anordnungen
Sofort zu befolgen oder an den gemeinsamen Turnübungen
Theil zu nehmen, wenn sich ein Mitglied weigert die
Kassengelder zu bezahlen, wieder wenn ein Mitglied zu
Zwangsmaßnahme bezw. zu einer mit Verlust des bürgerlichen Ehr-
amtes verbundenen Gefängnisstrafe verurtheilt wird, oder
wenn länger als 3 Monate nach erfolgter Maßnahme mit
Zahlung des Eintrittsgeldes bezw. des Beitrags im Rückstand
bleibt.

7. Vereinsamigen.

Art. 24.

Der Vorstand hat die Pflicht, am Fiskus einen
jeden Jahrs sämtliche dem Verein gehörigen Verhältnisse
gegen Fiskus zu veröffentlichen.

Art. 25.

Ist der Verein sich auf, so ist das Vereinsver-
mögen der Vorstandsmitglieder in Verwahrung

zu geben; dieselbe kann das Veranlassende für die
dies Zweck in Benutzung geben und einen Teil später
zu gleichen Zweck beliebigen Veran nach fünfjährigem
Bestehen derselben eigentümlich überweisen.

Elmhausen, am 1. Jan. 1913.

Der Vorstand des Turnvereins Elmhausen:
im Jahr 1913:

Georg Wagner,	Vorsitzender.
Wilhelm Ruff,	Turnwart.
Georg Schmidt,	Kassierer.
Georg Lutter,	Schriftführer.
Johann Schmidt,	Jüngwart.